

RS UVS Burgenland 2007/08/31 177/02/07001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2007

Rechtssatz

Das (schlichte) Abstellen eines Heeres-Kraftfahrzeuges durch einen Bundesheerangehörigen (im Assistenzeinsatz) auf dem Privatparkplatz eines öffentlichen Krankenhauses (zwecks Einlieferung einer verletzten Soldatin) unterliegt weder dem ersten noch dem zweiten Absatz des § 58 Militärbefugnisgesetz.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde, Militärbefugnisgesetz, Assistenzeinsatz, schlichtes Militärhandeln

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at